



Dr. T. Rausche
Präsident
Office

Otto-Fleck-Schneise 12
Haus des Sports II
60528 Frankfurt am Main
www.tanzsport.de

Pressemitteilung:

DTV-Nominierung zur Weltmeisterschaft der Formationen Latein 2023

Das DTV-Präsidium hat, nach formaler Festsetzung des Meldeschlusses zur Weltmeisterschaft zum 30.09. durch den Welttanzsportverband WDSF und den lokalen Ausrichter in Hongkong, zwei Formationen (GGC Bremen und die TSG Bremerhaven) nominiert.

Rechtliche Grundlage sind die Wettkampfreregularien der WDSF, nach denen diese Meldefristen einzuhalten sind sowie die Turnier- und Sportordnung des DTV. In diesen ist festgelegt, dass zu internationalen Titelkämpfen die jeweiligen deutschen Meister und die Sieger der abgelaufenen Bundesligasaison zu nominieren sind. Handelt es sich um dieselbe Mannschaft, so sind entweder der Bundesligazweite oder der deutsche Vizemeister zu nominieren, abhängig davon, welches Ergebnis zwei Wochen vor dem Wettbewerb aktueller ist. Da die Nominierungsfrist sechs Wochen vor den nationalen Titelkämpfen lag, hat sich das Präsidium auf einen weiteren Absatz der TSO-Regelung bezogen und einen Ausnahmetatbestand angenommen. In diesem darf der Bundessportwart eine andere Nominierung vornehmen. Es erfolgte die Nominierung der qualifizierten Mannschaften aus dem Vorjahr, welche identisch mit den Erst- und Zweitplatzierten der Bundesligasaison 2022/2023 sind. Die Begründung lag in der Nominierungsfrist und in der Planungssicherheit für beide Mannschaften, da die Reisekosten selbst bei frühzeitiger Buchung jeweils eine mittlere fünfstellige Summe betragen.

Weder die TSO, noch die Regularien der WDSF sehen expressis verbis ein anderes Vorgehen, wie zum Beispiel Anträge auf Aussetzung der Fristen vor. Das DTV-Präsidium hat in bester Absicht und unter Einhaltung der bestehenden Regeln gehandelt. Ein Vergleich mit früherem Vorgehen in solchen Fällen hat stattgefunden, war aber aus Sicht des Präsidiums nicht sinnvoll, da es seit 2018 in Hinblick auf die Kosten, insbesondere für Interkontinentalflüge, massive Veränderungen gab.

Vor Beschlussfassung hat es eine Information an die Mitglieder des DTV-Sportausschusses (Sportwarte der Landestanzsportverbände) gegeben. Einwendungen von dieser Seite gab es nicht.

Am 16. August erfolgte die Mitteilung an die nominierten Formationen, welche diese auch angenommen haben. Bevor der DTV die übrigen Mannschaften offiziell in Kenntnis setzen konnte, gab es auf Initiative einer der nominierten Mannschaften bereits eine Pressemitteilung.

Am 29.09. wandte sich der Verein Blau-Weiss Buchholz im Interesse seines Teams mit einem Einspruch gegen die Nominierungsentscheidung an das Verbandsschiedsgericht des DTV.

Das Verfahren in der 2. Kammer dieses Gerichtes ist unter den in der Verbandsgerichtsordnung festgelegten Fristen durchgeführt worden. Ein erstes Vergleichsangebot wurde von Buchholz abgelehnt, ein zweites von Seiten des DTV. Da bei Rücknahme der Nominierung und einer Änderung der Position des Vizemeisters Kosten in Höhe von 35.000€ Euro auf die TSG Bremerhaven oder den Verband zugekommen wären, hat sich der DTV bis zuletzt um eine andere Möglichkeit, nämlich die Nominierung von drei deutschen Mannschaften, bemüht. Dieses wurde am 10.11. von der WDSF mit Verweis auf die Regularien abgelehnt.

Am Abend des 10.11. hat das Verbandsschiedsgericht den Verfahrensbeteiligten das Urteil zugestellt und die Nominierungsentscheidung des DTV aufgehoben (VG 01/2023). Das Urteil wird damit begründet, dass der Ausnahmetatbestand in diesem konkreten Fall nicht ausreichend gerechtfertigt ist, da es versäumt wurde, bei der WDSF um Fristverlängerung oder um eine sog. „Space Nomination“ zu ersuchen. Der Antrag, die TSO-Ausnahmeregelung generell als rechtsunwirksam zu erklären, wurde hingegen vom Gericht zurückgewiesen.

Das Ergebnis der DM der Formationen am 11.11.2023 hat ergeben, dass der nunmehr Zweitplatzierte gemäß TSO und Urteil des Verbandsschiedsgerichtes, Blau-Weiss Buchholz, nominiert werden muss. Der Verein hat bereits schriftlich die Nominierung gefordert und die ausreichende Finanzierung zugesagt. Da die Verbandsgerichtsordnung des DTV keine Revision vor dem Disziplinargericht zulässt, wäre eine Berufungsverhandlung lediglich vor einem ordentlichen Gericht mit entsprechendem Zeitverzug zulässig. Auch in Hinblick darauf, dass der DTV weiteren Schaden von seinen Mitgliedern abwenden und anhaltende Verunsicherung auf Seiten der Sportlerinnen und Sportler vermeiden möchte, wird das Präsidium die Entscheidung des Verbandsschiedsgerichtes in dieser Sache akzeptieren.

Der Ausrichter in Hongkong hat bereits eine Annahme der Umnominierung signalisiert, die Zustimmung der WDSF steht noch aus. Der DTV tritt zeitnah mit den beiden beteiligten Vereinen zur bestmöglichen Regulation der Kostenfrage in Kontakt.

Abschließend: Das DTV Präsidium hat die Nominierungsentscheidung gemäß den vorliegenden Regularien getroffen und zu keinem Zeitpunkt in unsportlicher Art und Weise eine der beiden Mannschaften bewusst benachteiligt. Aufgrund des Verfahrens wird geprüft, inwieweit eine weitere rechtssicherere Ergänzung der TSO notwendig ist.

Der DTV ist ein Verband, in dem kontroverse Entscheidungen nach demokratischen Regeln und den Prinzipien der „good governance“ gelöst werden. Dieses haben sowohl das unabhängige Schiedsverfahren, als auch die tadellose Durchführung der DM in Braunschweig bewiesen.

Der DTV gratuliert den erfolgreichen Mannschaften und wird beide bei den anstehenden Welttitelkämpfen unterstützen.

Das DTV-Präsidium